

LESEFASSUNG
Stand: 01.01.2022

Satzung
über die Erhebung von Prüfungsgebühren
durch den Fachdienst Revision des Landkreises Fulda

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fulda trägt die Bezeichnung Revision.
- (2) Der Landkreis Fulda erhebt zum Ausgleich seiner Prüfungstätigkeiten und sonstigen Dienstleistungen (§ 131 HGO) durch den Fachdienst Revision Gebühren nach den folgenden Bestimmungen, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Gebührenschuldnerin ist die Körperschaft oder Person, für die die Prüfungen oder sonstigen Dienstleistungen erbracht werden

§ 2

Prüfungsgebühren

- (1) Für die Prüfungen und sonstigen Dienstleistungen der Revision bemisst sich die Prüfungsgebühr nach dem Zeitaufwand. Dabei werden 70,00 Euro je Prüferstunde erhoben.
- (2) Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben externe Fachkräfte hinzugezogen, sind die dem Landkreis entstehenden Kosten für diese/n Prüfer/Prüfstelle zu erstatten.

§ 3

Härtefallregelung

Für die Prüfung von Einrichtungen können auf Antrag Ermäßigungen der Prüfungsgebühren gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat oder dessen Stellvertreter im Amt.

§ 4

Fälligkeit und Gebührenvorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfungshandlung. Die Prüfgebühr wird

mit Übergabe des Prüfberichts und der Gebührenrechnung fällig und ist an die Kreiskasse des Landkreises Fulda binnen eines Monats seit Bekanntgabe zu zahlen.

- (2) Für bereits erbrachte Leistungen können Gebührenvorschüsse erhoben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Fulda vom 05.09.2001 außer Kraft¹.

¹ Die Änderungssatzung vom 06.12.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft.